

Allgemeine Geschäfts- und Beförderungsbedingungen der Flugshop24 AG

Sehr geehrte Kunden,
die nachfolgenden Bestimmungen werden, soweit wirksam vereinbart, Inhalt des zwischen dem Kunden und der **Flugshop24 AG (Schweiz)** zu Stande kommenden Vertrages über die Luftbeförderung. Diese Buchungsbedingungen ergänzen die gesetzlichen Vorschriften. **Bitte lesen Sie daher diese Geschäftsbedingungen vor Ihrer Buchung sorgfältig durch!**

1. Anwendungsbereich und Vertragsbeziehungen, Anwendbarkeit der AGB

1.1. Diese AGB regeln die Bedingungen für die Buchung von Flügen über Flugshop24 AG. Vertragspartner für alle über Flugshop24 AG gebuchten Flugleistungen ist die Flugshop24 AG. Da die Flugshop24 AG selbst keine Flüge durchführt, sondern die Flüge von anderen Fluggesellschaften durchgeführt werden, ist Flugshop24 AG stets nur vertraglicher Luftfrachtführer. Der Name der durchführenden Fluggesellschaft wird auf der Website für den Nutzer kenntlich gemacht.

1.2. Zusätzlich zu diesen AGB gelten die Besonderen Beförderungsbedingungen für das jeweils ausführende Luftfahrtunternehmen.

2. Vertragsschluss

Der Vertrag kommt mit der Anmeldung (Abgabe des Angebots) und dem Zugang der Buchungsbestätigung, schriftlich per E-Mail, (Annahme des Angebots) zustande. Im Rahmen des Buchungsvorgangs ist der tatsächliche, mit einem amtlichen Lichtbildausweis oder Ersatzdokument übereinstimmende Vor- und Nachname des/der Reiseteilnehmer anzugeben. Bei nachträglicher Benennung eines tatsächlichen Reiseteilnehmers findet Ziffer 6.2. Anwendung.

3. Beförderungsleistung

3.1. Leistungsgegenstand ist die Erbringung der mit der Buchung bestätigten Beförderungsleistung durch den ausführenden Luftfrachtführer.

3.2. Flugshop24 AG und der ausführende Luftfrachtführer sind berechtigt, die Durchführung der Flugbeförderung ganz oder teilweise auf Dritte/Erfüllungsgehilfen zu übertragen. Hierbei werden Flugshop24 AG und der ausführende Luftfrachtführer nur solche Fluggesellschaften einsetzen, deren Einsatz vom Luftfahrtbundesamt oder einer zuständigen europäischen Luftsicherheitsbehörde genehmigt wurde. Flugshop24 AG wird den Fluggast über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens unterrichten, sobald diese feststeht.

3.3. Änderungen der verwendeten Flugnummer oder der eingesetzten Fluggeräte kann der ausführende Luftfrachtführer jederzeit vornehmen.

3.4. Die Beförderung mit dem ausführenden Luftfrachtführer beschränkt sich auf die gebuchte Verbindung, jedoch nicht auf separat gebuchte Anschlussflüge. Für das Erreichen von Abflügen, Anschlüssen, einschließlich Anschlussflügen ist der Fluggast selbst verantwortlich. Eine Haftung der Flugshop24 AG und/ oder des ausführenden Luftfrachtführers besteht nicht und wird ausgeschlossen. Sollte der Fluggast dennoch einzelne über Flugshop24 AG buchbare Flüge kombinieren, geschieht dies auf sein eigenes Risiko, es sei denn, die Buchung erfolgte zu einem von Flugshop24 AG für den Flug angebotenen Gesamttarif für die Umsteigeverbindung.

4. Preise/Buchungs- und Zahlungsmodalitäten

4.1. Es gelten die mit der Buchung bestätigten Leistungen und Preise. Die Buchungs- und Zahlungsmodalitäten richten sich nach den jeweiligen geltenden Tarifbestimmungen, die bei der Buchung angegeben werden. Das bestätigte Beförderungsentgelt enthält neben dem Preis für die Flugbeförderung alle anwendbaren Steuern, Flughafengebühren und sonstige Gebühren, Zuschläge und Entgelte, die unvermeidbar und zum Zeitpunkt der Buchung vorhersehbar waren. Diese Einzelposten werden gesondert ausgewiesen.

4.2. Nachträgliche Preiserhöhung:

a) Die Flugshop24 AG behält sich vor, das im Beförderungsvertrag vereinbarte Beförderungsentgelt nachträglich zu erhöhen, wenn zwischen Vertragsschluss und dem vereinbarten Flugreisetermin mehr als vier (4) Monate liegen und die zur Erhöhung führenden Umstände vor Vertragsschluss noch nicht eingetreten und auch nicht für die Flugshop24 AG vorhersehbar oder vermeidbar waren. Eine Erhöhung des Beförderungsentgeltes ist nach Vertragsschluss zulässig im Falle der Veränderung der Treibstoffkosten, Veränderung oder Einführung von luftfahrtspezifischen Abgaben (Steuern, Gebühren, Beiträge, Sonderabgaben oder sonstige luftfahrtspezifische Abgaben für bestimmte Leistungen), luftfahrtspezifischen Entgelten oder Emissionszertifikatskosten, sofern dies dem Fluggast unverzüglich, und zwar spätestens am 21. Tag vor Abflug mitgeteilt wird. Bei Preiserhöhungen in Höhe von mehr als 5% des Nettopreises für die Flugbeförderung (exklusive Steuern, Gebühren und Abgaben) ist der Fluggast berechtigt, ohne Gebühren vom Beförderungsvertrag zurückzutreten.

b) Die Nachbelastung erfolgt bei einer auf den Sitzplatz bezogenen Erhöhung der vorstehend in Absatz (a) genannten Kosten, Abgaben und Gebühren durch Weiterbelastung dieses Betrages an den Fluggast. In anderen Fällen werden die zusätzlichen Kosten durch die Zahl der Sitzplätze des Flugzeuges geteilt. Den sich so ergebenden Erhöhungsbetrag für den Einzelplatz wird die Flugshop24 AG dem Fluggast nachbelasten.

4.3. Bezahlung

a) Mit Zustandekommen des Vertrages werden sämtliche Zahlungen entsprechend der Tarifbestimmungen sofort fällig. In einigen Ländern können ggf. Einreise- oder Visagebühren durch Behörden oder Flughafenunternehmen direkt vom Fluggast verlangt werden. Diese sind nicht im Flugpreis enthalten und vom Fluggast zusätzlich zu zahlen.

b) Alle Zahlungen erfolgen ausschließlich im Agenturinkasso durch den jeweiligen Vermittler. Die Flugshop24 AG betreibt kein Direktinkasso.

c) Wird der Flugpreis auch nach erfolgloser Zahlungsfristsetzung nicht geleistet, wird die Flugshop24 AG von dem Beförderungsvertrag zurücktreten und die Buchung zu den vereinbarten Bearbeitungsentgelten gemäß Ziffer 6.3 a) stornieren. Auf eine Fristsetzung kann verzichtet werden, wenn der Abflug unmittelbar bevorsteht und daher eine Fristsetzung vor Abflug nicht mehr erfolgsversprechend ist. In diesem Fall kann die Flugshop24 AG vom Vertrag zurücktreten und der Anspruch auf die Beförderung durch die jeweilige Fluggesellschaft entfällt.

5. Hinweise zur Buchung

5.1. Die Buchung ist nur für den gebuchten Flug und die aufgeführte Person gültig. Namensänderungen am Flughafen sind nur bei nachgewiesenen standesamtlichen Änderungen zwischen Buchung und Abflug möglich.

5.2. Bei der Buchung über einen Vermittler wird kein Ticket ausgestellt. Es wird eine Buchungsnummer erteilt. Diese muss bei

der Abfertigung am Check-In-Schalter zusammen mit einem gültigen Ausweispapier (Personalausweis, Reisepass) vorgelegt oder beim Web Check-in angegeben werden. Der bei der Buchung angegebene, vollständige Vor- und Nachname und der des Ausweispapiers müssen übereinstimmen. Wird die Buchungsnummer nebst amtlichem Lichtbildausweis von einem anderen als dem zur Beförderung oder Erstattung Berechtigten vorgelegt, so haftet die Flugshop24 AG gegenüber dem Berechtigten nicht, wenn in gutem Glauben die Beförderung durchgeführt oder dem Vorlegenden eine Erstattung gewährt wurde.

6. Umbuchung/Ersatzperson/Stornierung und Nichterscheinen zum Abflug

6.1. Umbuchung

- a) Grundsätzlich besteht kein gesetzliches Recht des Kunden auf Umbuchung. Sofern im Einzelfall der gebuchte Tarif eine Umbuchung dennoch erlaubt ist diese bis zu dem in den Tarifbestimmungen genannten Zeitraum vorbehaltlich der Verfügbarkeit zu den in den Tarifbestimmungen genannten Mehrkosten auf Nachfrage möglich.
- b) Eine Umbuchung liegt vor, wenn auf Wunsch des Fluggastes der Flugtermin, die Flugnummer, das Flugziel oder der Abflug- oder Rückkehrflughafen vor Inanspruchnahme der Flugleistung (Hin- bzw. Rückflug) geändert werden.
- c) Alle Zahlungen wegen Umbuchungen können entsprechend der Ziffer 4.3b erfolgen.
- d) Die Umbuchung eines Fluges auf einen Flug mit einer anderen Fluggesellschaft, auf der selben Strecke oder auch auf eine andere Strecke, ist nicht möglich.

6.2. Ersatzperson:

- a) Grundsätzlich besteht kein gesetzliches Recht auf eine Ersatzperson. Der buchende Teilnehmer kann bei bestimmten Airlines bis zu dem in den Tarifbestimmungen genannten Zeitraum vor der vereinbarten Abflugzeit des Fluges eine Ersatzperson benennen. Hierfür fallen die in den Tarifbestimmungen genannten Mehrkosten an, die bis zu 100% des ursprünglichen Ticketpreises betragen können. Wurden Hin- und Rückflug zusammen gebucht, kann eine Ersatzperson nur für eine der gebuchten Strecken nicht benannt werden. Bei manchen Airlines kann überhaupt keine Ersatzperson genannt werden.

6.3. Stornierung und Nichterscheinen zum Abflug

Die Stornierung des gebuchten Fluges oder einer anderen Leistung muss über den Vermittler oder das Flugshop24 AG-Servicecenter unter Angabe der Buchungsnummer vor Abflug eingehend mitgeteilt werden.

- a) Bei der Stornierung von Flügen wird der im Beförderungsentgelt enthaltene Preis für die Flugbeförderung nicht erstattet. Aufgrund des mit einer Stornierung verbundenen Verwaltungsaufwandes behält sich die Flugshop24 AG vor, dem Fluggast zusätzlich ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von EUR 15 (CHF 22) pro storniertem Flug und pro Person zu berechnen. Eine eventuell erhobene Ticket Service Charge wird nicht erstattet. Bis zu diesem Betrag werden vom Fluggast erhaltene Zahlungen einbehalten bzw. ist der Fluggast gegebenenfalls verpflichtet, die Differenz nachzuzahlen. In den vorstehenden Fällen bleibt es dem Kunden unbenommen nachzuweisen, dass Flugshop24 AG kein oder ein geringerer als der mit dem Bearbeitungsentgelt geltend gemachte Schaden entstanden ist.
- b) Der Fluggast verliert den Beförderungsanspruch und die Regelung nach 6.3 a) findet entsprechende Anwendung, wenn er nicht so rechtzeitig unter Vorlage aller erforderlicher Reiseunterlagen am Check-In Schalter erscheint, dass er spätestens 60 Minuten vor gebuchter Abflugzeit abgefertigt und im Besitz einer Bordkarte ist. Vorstehendes gilt auch für das Einchecken per Internet, falls der Fluggast nicht mit der Internet-Bordkarte und zugelassenem Handgepäck zu der auf der Bordkarte angegebenen Zeit vor Abflug am Boarding Gate zum Einsteigen erscheint.
- c) Darüber hinaus wird ein gegebenenfalls erhobener Treibstoffzuschlag nicht zurückerstattet.

7. Flugbuchung für Kinder und Jugendliche

7.1. Die Beförderung von Kleinkindern (bis zum vollendeten zweiten (2.) Lebensjahr) ist zum reduzierten Kleinkind-Tarif entsprechend der jeweiligen Tarifbestimmungen unter folgenden Bedingungen möglich:

- a) Die Beförderung von Kleinkindern ist anmeldepflichtig. Maßgeblich zur Feststellung des Alters ist der Zeitpunkt des Antritts des Fluges, bei Hin- und Rückflügen ist maßgeblich das Alter bei Antritt des Rückfluges.
- b) Jeder Erwachsene darf nur ein (1) Kleinkind begleiten. Für die Beförderung eines Kleinkindes (unter 2 Jahren) im Kindersitz muss ein Sitzplatz gebucht werden.

7.2. Für Kinder im Alter ab dem zweiten (2.) Geburtstag bis zum vollendeten zwölften (12.) Lebensjahr wird eine Ermäßigung gemäß den jeweiligen Tarifbestimmung auf den gebuchten Flugpreis zzgl. Steuern und Gebühren gewährt. Maßgeblich zur Feststellung des Alters ist der Zeitpunkt des Antritts des Fluges, bei Hin- und Rückflügen ist maßgeblich das Alter bei Antritt des Rückfluges.

8. Check-In/ Mitzubringende Unterlagen

8.1. Informationen zu den Check-in Möglichkeiten und jeweiligen Voraussetzungen erhalten sie direkt bei der jeweiligen ausführenden Fluggesellschaft.

8.2. Ist ein Flug der Flugshop24 AG Bestandteil einer Reiseveranstalterbuchung oder wurde der Flug über einen Drittanbieter gebucht, können abweichende Bedingungen gelten. Informationen erteilt der jeweilige Vertragspartner oder Veranstalter.

8.3. Der Fluggast muss so rechtzeitig am Abfertigungsschalter erscheinen, dass er spätestens 60 Minuten vor gebuchter Abflugzeit abgefertigt und im Besitz einer Bordkarte ist. Bei einem nicht rechtzeitigen Eintreffen besteht kein Anspruch auf Beförderung und die für den Fall des Nichterscheins gültige Bestimmung (Ziff. 6.2) findet Anwendung. Der Fluggast bleibt zur Zahlung des Flugpreises verpflichtet. Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend, wenn der Fluggast nach Durchführung des Web Check-ins nicht mit der Internet-Bordkarte und dem ggf. zugelassenem Handgepäck zu der auf der Bordkarte angegebenen Zeit vor Abflug am Boarding Gate zum Einsteigen erscheint.

8.4. Beim Einchecken ist die Buchungsnummer sowie Vorlage eines gültigen amtlichen Lichtbildausweises (Reisepass, Personalausweis) erforderlich. Die Vorlage der Buchungsbestätigung wird empfohlen. Auch für Kinder und Jugendliche ist ein amtlicher Ausweis vorzulegen. Bei internationalen Flügen ist ein gültiger Reisepass oder Personalausweis und ggfs. weitere Reiseunterlagen, die für die Ein-/Ausreise ins Zielland erforderlich sind (Visa u. ä.) mitzuführen. Dies gilt auch für Kinder und Jugendliche. Ohne diese Unterlagen wird die Abfertigung verweigert. Der Fluggast ist für das Mitführen aller für die Ein-/Ausreise in das Zielland erforderlichen Unterlagen verantwortlich. Alle vorgenannten Unterlagen sind auch mitzuführen, wenn das Einchecken per Internet erfolgt. In diesem Fall ist zudem rechtzeitig beim Einsteigen, die ausgedruckte Internet-Bordkarte vorzulegen.

8.5. Jeder Fluggast hat darauf zu achten, dass der in der Flugbuchung eingetragene Name ausnahmslos mit dem tatsächlichen Namen in der Schreibweise laut Personalausweis bzw. Reisepass übereinstimmt, anderenfalls kann die Beförderung verweigert werden.

8.6. Bei Nichtübereinstimmung verweigern die Behörden, vor allem bei Rückflug aus dem Ausland, in vielen Fällen die Ausreise. Die Flugshop24 AG und/ oder der ausführende Luftfrachtführer haftet in solchen Fällen nicht für die Rückbeförderung, es sei denn, die Flugshop24 AG und/oder der ausführende Luftfrachtführer hat die Nichtübereinstimmung zu vertreten.

9. Beachtung von Ein- und Ausreisebestimmungen; Erforderliche Dokumente

9.1. Der Fluggast ist selbst dafür verantwortlich, die für die Ein- und Ausreise notwendigen Reisedokumente, Visa und ärztlichen Atteste, Impfzeugnisse u. ä., die nach den Pass-, Visa- und Gesundheitsbestimmungen der betreffenden Länder erforderlich sind, für sich selbst, mitreisende Kinder und mitgeführte Tiere zu beschaffen und beim Check-In vorzuweisen. Die Flugshop24 AG weist insbesondere auf die Visa-Bestimmungen für Staatsangehörige anderer Länder hin.

9.2. Der Fluggast ist für die Vollständigkeit der erforderlichen Dokumente verantwortlich, dies gilt auch für Kleinkinder (teilweise erforderliches eigenes Ausweisdokument). In manchen Ländern müssen Jugendliche unter 18 Jahren Autorisierungsformulare ihrer Erziehungsberechtigten vorlegen, wenn diese nicht gemeinsam fliegen. Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, kann die Beförderung verweigert werden.

9.3. Der ausführende Luftfrachtführer ist gesetzlich verpflichtet, die Beförderung zu verweigern, wenn die Aus- oder Einreisebestimmungen eines Abflug- oder Zielstaates nicht erfüllt sind oder Beförderungsdokumente/Nachweise nicht vorgelegt werden können.

9.4. Gemäß den „Sonderregelungen für einzelne Arten von Flügen des gewerblichen Gelegenheitsverkehrs mit Zielort außerhalb des EWR“ (z.B. Tunesien, Ägypten, Marokko und Kroatien) darf die Beförderung zu diesen Zielen nur in Zusammenhang mit einem Pauschalflugreisearrangement erfolgen; die Flugunterlagen müssen deutlich sichtbar folgenden Aufdruck haben: „Gültig nur mit Pauschalflugreisearrangement“. Ferner müssen dem Flugschein folgende Angaben zu entnehmen sein: Name des Reiseveranstalters, Name des Fluggastes, Name des Luftfahrtunternehmens sowie Hin- und Rückflugdaten. Ist dies nicht der Fall, besteht weder ein Anspruch auf Beförderung noch ein Anspruch auf Rückerstattung des Flugpreises.

9.5. Der ausführende Luftfrachtführer ist in den Artikeln 10.1 bis 10.3 genannten Fällen bei Nichteinhaltung der Vorschriften durch den Fluggast berechtigt, die Beförderung zu verweigern. Alle Kosten und Nachteile, welche aus der Nichtbefolgung dieser Vorschriften erwachsen, gehen zu Lasten des Fluggastes.

10. Flugzeitenänderungen

Die Flugshop24 AG und der ausführende Luftfrachtführer sind stets bemüht, Fluggäste und Gepäck möglichst pünktlich zu befördern. Angegebene Flugzeiten können aus flugbetrieblichen Gründen Änderungen in angemessenem Umfang unterliegen. Der ausführende Luftfrachtführer wird sich bemühen, Änderungen von Flugzeiten auf das notwendige Maß zu reduzieren und die Flugshop24 AG wird Kunden und Fluggäste möglichst frühzeitig hierüber informieren.

11. Gepäckbestimmungen

11.1. Generell verbotenes Gepäck (Handgepäck und aufgegebenes Gepäck)

Aus Sicherheitsgründen darf das Reisegepäck, unabhängig davon, ob es sich um Handgepäck oder aufgegebenes Gepäck handelt, folgende Stoffe und Artikel nicht enthalten und wird nicht befördert:

- Aktentaschen oder Sicherheitskoffer mit installierten Alarmvorrichtungen oder integrierten Lithium-Batterien und oder pyrotechnischem Material;
- Sprengkörper, einschließlich Detonatoren, Zünder, Granaten, Minen und Sprengstoffe;
- Explosivstoffe, Munition, Feuerwerke oder Leuchtraketen;
- Gase: entzündliche, nichtentzündliche, tiefgekühlte und giftige, wie z.B. Camping-Gas oder Aerosol, Propan und Butan;
- Brennbare Flüssigkeiten, wie Bleichmittel, Peroxyde, Benzin und Methanol;
- Brennbare Feststoffe und reaktive Stoffe, einschließlich Magnesium, Feueranzünder, Feuerwerkskörper,
- Fackeln;
- Feuerzeuge;
- Oxidationsmittel und organische Peroxide, einschließlich Bleichmittel, Sets zur Ausbesserung von Kfz-Karosserien;
- Toxische oder infektiöse Stoffe, einschließlich Rattengift, infiziertes Blut und Krankheitserreger;
- Radioaktives Material, einschließlich medizinische oder gewerbliche Isotope;
- Ätzende Stoffe, wie Quecksilber, das in Thermometern enthalten sein kann, Säuren, Alkali und Batterien, nass, gefüllt mit Batteriefülligkeit, Korrosionsmittel und Fahrzeugbatterien;
- Komponenten von Kfz-Kraftstoff-Systemen, die Kraftstoff enthalten haben;
- Magnetisierende Stoffe sowie sämtliche gefährliche Güter, die in den IATA-Gefahrgut-Vorschriften aufgeführt sind.

11.2. Von dieser Bestimmung ausgenommen sind Medikamente und medizinische Geräte, Toilettenartikel und alkoholische Getränke, soweit diese nur in kleinen zum persönlichen Gebrauch bestimmten Mengen mitgeführt werden. Rauchutensilien, wie ein Feuerzeug (außer Benzinfeuerzeuge) oder eine Packung Streichhölzer, dürfen ausschließlich an der Person befördert werden.

11.3. Verbotene Gegenstände im aufgegebenen Gepäck

Im aufgegebenen Gepäck des Fluggastes dürfen zerbrechliche und verderbliche Gegenstände sowie Gegenstände von besonderem Wert, wie z.B. Geld, Schmuckstücke, Edelmetalle, Juwelen, Computer, Laptop, Kameras, mobile Funktelefone oder sonstige elektronische Geräte, Wertpapiere, Effekten sowie andere Wertsachen oder Geschäftspapiere, Muster, Ausweispapiere, Haus-, Autoschlüssel, Medikamente und/oder med. Hilfsmittel (Hörgeräte, Zahnspangen, Brillen), die der Fluggast benötigt, nicht enthalten sein. Flugshop24 AG kann die Beförderung dieser Gegenstände als aufzugebendes Gepäck verweigern und haftet nur bei grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachten Schäden (siehe hierzu auch Ziffer 12 und 15). Der ausführende Luftfrachtführer kann die Beförderung von Gepäck verweigern, wenn es derart unzureichend verpackt ist, dass eine Beschädigung, trotz Anwendung der üblichen Vorsicht, zu erwarten ist.

11.4. Verbotene Gegenstände im Handgepäck

- Gewehre, Feuerwaffen und Waffen

Jedes Objekt, das in der Lage ist oder den Anschein erweckt, ein Projektil abzufeuern oder Verletzungen hervorzurufen, einschließlich:

- Alle Feuerwaffen (Pistolen, Revolver, Gewehre, Schrotflinten usw.)
- Nachbildungen und Imitationen von Feuerwaffen
- Komponenten von Feuerwaffen (ausgenommen Zielfernrohre / Zielgeräte)
- Luftpistolen, Gewehre und Schrottpistolen
- Signalpistolen; Startpistolen; Spielzeugpistolen aller Art; Druckluftwaffen
- Bolzenschussgeräte und Nagelschusspistolen; Armbrüste; Katapulte
- Harpunen und Harpunenabschussgeräte; Viehtötungsapparate
- Betäubungsgeräte oder Elektroschocker, z.B. Betäubungsstäbe, Elektroimpulsgeräte
- Feuerzeuge, die Feuerwaffen imitieren;
- Spitze / scharfe Waffen und scharfe Objekte, Wurfsterne;
- Spitze oder scharfe Gegenstände, die Verletzungen hervorrufen können, einschließlich:

- Äxte und Beile; Pfeile und Wurfpeile; Kanthaken; Harpunen und Speere;
- Eispickel; Schlittschuhe; Alle Feststell- oder Springmesser (unabhängig von der Klingenlänge);
- Messer mit einer Klingenlänge über 6 cm aus Metall oder einem anderen Material, das stark genug ist, um es als Waffe einsetzbar zu machen;
- Fleischerbeile; Macheten;
- Rasiermesser und -klingen (ausgenommen Sicherheits-Rasierer oder Einmal-Rasierer mit Klingen in Kassette); Säbel, Schwerter und Degen; Skalpelle;
- Scheren;
- Werkzeuge, wenn diese als spitze oder scharfe Waffen verwendet werden können, z.B. Bohrer und Bohraufsätze, Teppich- und Kartonmesser, Universalmesser, alle Sägen, Schraubendreher, Brechstangen, Zangen, Schraubenschlüssel, Lötlampen.

Jedes stumpfe Instrument, das Verletzungen hervorrufen kann, einschließlich:

- Baseball- und Softball-Schläger; Cricketschläger; Golfschläger; Hockeyschläger; Eishockeyschläger
- Keulen oder Schlagstöcke, fest oder biegsam - z.B. Knüppel, Gummiknüppel und -stöcke;
- Ski- und Wanderstöcke; Billardstöcke;
- Kajak- und Kanupaddel; Skateboards; Angelruten;
- Kampfsportausrüstung, z.B. Schlagringe, Schläger, Knüppel, Totschläger oder ähnliches

Alle Sprengstoffe oder hochentzündlichen Stoffe, die eine Gefahr für die Gesundheit von Fluggästen oder Besatzung oder für die technische und allgemeine Sicherheit des Flugzeugs sowie des Eigentum des ausführenden Luftfrachtführers und Dritter darstellen, einschließlich:

- Munition ; Sprengkapseln ; Detonatoren und Zünder ; Sprengstoffe und Explosivkörper;
- Minen und andere explosive militärische Ausrüstungsgegenstände ; Granaten aller Art;
- Nachbildungen oder Imitationen von Sprengstoffen oder Explosivkörpern
- Gas und Gasbehälter, z.B. Butan, Propan, Acetylen, Sauerstoff
- Feuerwerkskörper, Fackeln aller Art und sonstige pyrotechnische Erzeugnisse (einschließlich Kleinf Feuerwerk) und Spielzeugpistolen mit Zündplättchen);
- Überallzündhölzer;
- Rauchkanister oder Rauchpatronen;
- Brennbare flüssige Kraftstoffe, z.B. Benzin, Diesel, Flüssiggas für Feuerzeuge, Alkohol, Ethanol; Farbe in Sprühdosen; Terpentin und Farbverdünner
- Alkoholische Getränke von mehr als 70% vol.
- Alle chemischen oder toxischen Stoffe, die eine Gefahr für die Gesundheit von Fluggästen oder Besatzung oder für die technische und allgemeine Sicherheit des Flugzeugs sowie von Eigentum darstellen, einschließlich:
- Säuren und Basen, z.B. Batterien, die auslaufen können
- Ätzende oder bleichende Stoffe, z.B. Quecksilber, Chlor
- Radioaktives Material, z.B. medizinische oder gewerbliche Isotope; Gifte
- Abwehr- oder Betäubungssprays - z.B. Pfefferspray, Tränengas o.ä.
- Infektiöses oder biologisch gefährliches Material, z.B. infiziertes Blut, Bakterien und Viren
- Spontan entzündliches oder brennbares Material
- Feuerlöscher

11.5. Mitnahme von Flüssigkeiten an Bord (Verordnung (EG) Nr. 1546/2006)

a) Zur Sicherheit des zivilen Luftverkehrs hat die Europäische Union die Menge an Flüssigkeiten, die Fluggäste im Handgepäck an Bord mitnehmen dürfen, beschränkt. Hierbei ist zu beachten, dass sich die Flüssigkeiten in Einzelbehältnissen mit einem Fassungsvermögen von nicht mehr als 100ml bzw. einer vergleichbaren Maßeinheit befinden. Entscheidend ist die aufgedruckte Füllmenge. Sämtliche Einzelbehältnisse müssen in einem transparenten, wieder verschließbaren Plastikbeutel mit einem maximalen Fassungsvermögen von einem (1) Liter passen. Der Plastikbeutel muss bequem und vollständig verschließbar sein. Das Verschließen einfacher Plastikbeutel mit Hilfsmitteln ist nicht gestattet. Pro Fluggast ist ein (1) Beutel gestattet.

b) Zu den Flüssigkeiten zählen: Gels, Pasten, Lotionen, Mischungen von Flüssigkeiten und Feststoffen wie zum Beispiel Zahnpasta, Haargel, Getränke, Suppen, Sirup, Parfum und andere Artikel mit ähnlicher Konsistenz sowie der Inhalt von Druckbehältern wie Rasierschaum und Haarspray.

c) Ausnahmen können gewährt werden, wenn die Flüssigkeit während der Reise verwendet wird und entweder für medizinische oder spezielle diätetische Zwecke gebraucht wird, einschließlich Babynahrung. Erforderlichenfalls muss der Fluggast in der Lage sein, die Authentizität der Flüssigkeit, für die eine Ausnahme gewährt wurde, nachzuweisen.

d) Seit dem 31. Januar 2014 sind Flüssigkeiten aus Duty-free-Einkäufen von jedem Flughafen und Flugzeug grundsätzlich zur Mitnahme im Handgepäck zugelassen. Voraussetzung ist, dass sich die Flüssigkeit zusammen mit dem Kaufbeleg in einem unbeschädigten, versiegelten Sicherheitsbeutel befindet, der mit einer besonderen Kontrolltechnik überprüft werden kann. Mit dieser Kontrolltechnik werden ebenso flüssige Medikamente und flüssige Spezialnahrungen untersucht. Der Sicherheitsbeutel darf nicht geöffnet werden, bevor der endgültige Zielflughafen erreicht wurde. Alle Flüssigkeiten müssen für die Luftsicherheitskontrolle aus dem Gepäck genommen und gesondert vorgelegt werden können. Sollte die Ungefährlichkeit der Flüssigkeit nicht zweifelsfrei festgestellt werden können, darf die Flüssigkeit nicht im Handgepäck mitgenommen werden.

11.6. Darüber hinaus können Sie sich bei Fragen an Ihren Flughafen oder die Bundespolizei wenden.

11.7. Hinweis zu technischen Geräten: Die Nutzung von Mobiltelefonen ohne Flugmodus, Funkgeräten, Fernseh-Empfängern, ferngesteuertem Spielzeug, UMTS, Radioempfängern, GPS-Empfängern, Bluetooth fähigen Endgeräten (kabellose Tastaturen, Kopfhörer, etc.) und ähnlichem ist teilweise aus Sicherheitsgründen untersagt. Die Benutzung sonstiger elektronischer Geräte ist nur nach Genehmigung durch die Flugbegleiter gestattet. Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an die ausführende Fluggesellschaft oder an die Flugbegleiter an Bord.

12. Gepäckschäden und Gepäckverluste

12.1. Eine Haftung wird nur für Gepäckschäden übernommen, die während der Obhut der Flugshop24 AG und/oder des ausführenden Luftfrachtführers verursacht werden und nur, soweit ein gültiger Beförderungsvertrag besteht.

12.2. Die Haftung für Verlust, Verspätung oder Beschädigung von Gepäck ist eingeschränkt gemäß den nachfolgenden Bestimmungen:

12.3. Wenn das Gewicht des angegebenen Gepäcks nicht auf dem Gepäckabschnitt vermerkt ist, gilt als vereinbart, dass das Gesamtgewicht des angegebenen Gepäcks das Gewicht des zulässigen Freigepäcks für die entsprechende Beförderungsklasse nicht übersteigt.

12.4. Flugshop24 AG und/oder der ausführende Luftfrachtführer sind nicht verantwortlich für Schäden, die durch das Gepäck eines Fluggastes verursacht werden. Verursachen Gegenstände im Gepäck Schäden am Gepäck eines anderen Fluggastes,

am Eigentum von Flugshop24 AG und/oder des ausführenden Luftfrachtführers oder Dritter, so haftet der Besitzer für den daraus entstandenen Schaden.

12.5. Die Haftung von Flugshop24 AG und/oder des ausführenden Luftfrachtführers ist in jedem Fall begrenzt auf nachgewiesene Schäden. Der zu ersetzende Schaden reduziert sich bei Mitverschulden. Ergänzend wird auf die Haftungsbestimmungen in Ziffer 15 verwiesen.

12.6. Meldung von Gepäckschäden/-verlusten

a) Die Meldung eines Schadens hat gegenüber dem Abfertigungsagenten des ausführenden Luftfrachtführers am Zielflughafen unmittelbar zu erfolgen, und zwar durch Aufnahme eines Schadenprotokolls.

b) Bei Gepäckschäden ist jede Klage ausgeschlossen, wenn der Berechtigte nicht unverzüglich nach Feststellung des Schadens, jedenfalls aber spätestens sieben Tage nach Erhalt des Gepäcks den Schaden gegenüber Flugshop24 AG und/oder dem ausführenden Luftfrachtführer anzeigt.

c) Bei verspäteter Auslieferung von Gepäck ist jede Klage ausgeschlossen, wenn nicht unverzüglich, spätestens aber 21 Tage nach Andienung des Gepäcks, eine Schadensanzeige gegenüber Flugshop24 AG und/oder dem ausführenden Luftfrachtführer abgegeben wird.

d) Die Anzeigen gemäß vorstehenden Artikeln 12.6 b) und c) bedürfen der Schriftform und müssen innerhalb der vorgenannten Fristen übergeben oder abgesandt werden.

e) Wird das Gepäck ohne schriftliche Beanstandung bei der Auslieferung angenommen, so wird bis zum Beweis des Gegenteils vermutet, dass das Gepäck unbeschädigt und entsprechend dem Beförderungsvertrag abgeliefert worden ist. Hierbei gilt, dass Koffer oder Ähnliches dem Schutz des Inhaltes dienen und Kratzer oder Druck aushalten müssen.

f) Auch ein Gepäckverlust ist umgehend nach dem Flug beim Abfertigungsagenten des jeweiligen Flughafens zu melden. Hier wird der Verlust aufgenommen und in ein weltweit agierendes Suchsystem eingegeben.

12.7. Es wird der Abschluss einer Reisegepäckversicherung empfohlen.

13. Aufhebung/Kündigung des Vertrages aufgrund höherer Gewalt

13.1. Wird die Luftbeförderung infolge bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbarer höherer Gewalt (z.B. durch Krieg, innere Unruhen, Naturkatastrophen) erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so können beide Vertragsparteien vom Vertrag zurücktreten und der ausführende Luftfrachtführer ist berechtigt, den Flug abzusagen. Bei Kündigung vor Abflug zahlt die Flugshop24 AG den bereits gezahlten Flugpreis zurück.

13.2. Die Flugshop24 AG ist berechtigt vom Vertrag zurückzutreten und der ausführende Luftfrachtführer ist berechtigt, den Flug abzusagen, wenn die Durchführung des Fluges aufgrund von bei Buchung nicht erkennbarer, nicht von Flugshop24 AG und/oder dem ausführenden Luftfrachtführer zu vertretender Umstände, wie z.B. Streik der Flugsicherung oder auf den Flughäfen oder aufgrund behördliche Anordnungen, die nicht von Flugshop24 AG und / oder dem ausführenden Luftfrachtführer zu vertreten sind (z.B. Lande- oder Überflugverbote), erheblich erschwert, beeinträchtigt oder unmöglich wird.

14. Fluggastrechte bei Flugunregelmäßigkeiten

Nach Verordnung (EG) Nr. 261/2004 gewährt der ausführende Luftfrachtführer bei Nichtbeförderung, Annullierung und großer Verspätung die in der Verordnung genannten Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen. Diese Leistungen sind dann ausgeschlossen, wenn die Nichtbeförderung, Annullierung oder Verspätung auf außergewöhnlichen Umständen außerhalb der Sphäre des ausführenden Luftfrachtführers beruht, wenn diese Umstände für den ausführenden Luftfrachtführer nicht vermeidbar durch höhere Gewalt oder durch die Einwirkung Dritter entstanden sind. Solche Umstände sind insbesondere politische Instabilität, schlechte Wetterbedingungen, Sicherheitsrisiken, unerwartete Flugsicherheitsmängel oder den Betrieb des ausführenden Luftfrachtführers beeinträchtigende Streiks.

15. Haftung von Flugshop24 AG und/oder des ausführenden Luftfrachtführers

15.1. Die Haftung bei der Beförderung von Personen sowie von Fracht und Gepäck innerhalb und außerhalb der Europäischen Gemeinschaft unterliegt den Haftungsbeschränkungen des Luftverkehrsgesetzes, der Verordnung (EG) Nr. 2027/97 vom 09.10.1997 in der durch die Verordnung (EG) Nr. 889/02 geänderten Fassung („VO (EG) 2027/97“), des Übereinkommens vom 28.05.1999 zur Vereinheitlichung bestimmter Vorschriften über die Beförderung im internationalen Luftverkehr („Montrealer Übereinkommen“), bzw. des Warschauer Abkommens zur Vereinheitlichung des Luftprivatrechts vom 12.10.1929 in der Fassung des Haager Protokolls vom 28.09.1955, je nachdem, ob es sich um eine nationale oder internationale Beförderung im Sinne des Warschauer Abkommens bzw. des Montrealer Übereinkommens handelt.

15.2. Die Haftung der Flugshop24 AG und/oder des ausführenden Luftfrachtführers übersteigt in keinem Falle den Betrag des nachgewiesenen Schadens. Die Flugshop24 AG und/oder der ausführende Luftfrachtführer ist für mittelbare oder Folgeschäden nur haftbar, wenn die Flugshop24 AG und/oder der ausführende Luftfrachtführer diese grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht hat. Vorstehender Haftungsausschluss gilt nicht für mittelbare oder Folgeschäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit einer Person, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung durch die Flugshop24 AG und/oder den ausführenden Luftfrachtführer beruht.

15.3. Hat bei der Entstehung des Schadens ein Verschulden des Geschädigten mitgewirkt, so finden die Normen des anwendbaren Rechts hinsichtlich des Ausschlusses oder der Minderung der Ersatzpflicht bei mitwirkendem Verschulden des Geschädigten Anwendung. Dies gilt entsprechend, wenn der Geschädigte seiner Schadensminderungspflicht nicht nachkommt.

15.4. Die Flugshop24 AG und/oder der ausführende Luftfrachtführer haften nicht für Schäden, die durch die Erfüllung staatlicher Vorschriften oder daraus entstehen, dass der Fluggast die sich aus diesen Vorschriften ergebenden Verpflichtungen nicht erfüllt.

15.5. Für Irrtümer oder Auslassungen in Flugplänen oder anderen Veröffentlichungen von Verkehrszeiten, sowie für Auskünfte von Agenten, Bediensteten oder Bevollmächtigten der Flugshop24 AG und/oder des ausführenden Luftfrachtführers, was Daten oder Abflug- und Ankunftszeiten oder die Flugdurchführung anbelangt, haften die Flugshop24 AG und/oder der ausführende Luftfrachtführer nur im Falle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

15.6. Ausschluss und Beschränkungen der Haftung der Flugshop24 AG und/oder des ausführenden Luftfrachtführers gelten sinngemäß auch zugunsten der Agenten, Bediensteten, Vertreter von Flugshop24 AG. Der Gesamtbetrag, der von Flugshop24 AG und/oder des ausführenden Luftfrachtführers und den genannten Personen als Schadenersatz zu leisten ist, darf die für die Flugshop24 AG und/oder den ausführenden Luftfrachtführer geltenden gesetzlichen und vertraglichen Haftungshöchstgrenzen nicht überschreiten.

15.7. Soweit nichts anderes ausdrücklich vorgesehen ist, hat keine dieser Bedingungen den Verzicht auf Flugshop24 AG und/oder den ausführenden Luftfrachtführer anwendbare Haftungsausschlüsse oder nach dem Warschauer Abkommen, dem Montrealer Übereinkommen, europäischem oder nationalem Recht zum Inhalt.

15.8. Personenschäden

a) Die Haftung der Flugshop24 AG und/ oder des ausführenden Luftfrachtführers gegenüber einem Fluggast für Tod, Körperverletzung oder Gesundheitsbeschädigung unterliegt bei Beförderungen ausschließlich innerhalb der Bundesrepublik Deutschland dem Luftverkehrsgesetz, der VO (EG) 2027/97 und diesen AGB sowie den Beförderungsbedingungen des ausführenden Luftfrachtführers; bei internationalen Beförderungen im Sinne des Warschauer Abkommens bzw. des Montrealer Übereinkommens den Bestimmungen des jeweils anwendbaren Abkommens, der VO (EG) 2027/97 sowie diesen Beförderungsbedingungen, bei allen anderen Beförderungen dem anwendbaren Recht sowie diesen AGB.

b) Auf Schadenersatzansprüche gegenüber der Flugshop24 AG und/ oder den ausführenden Luftfrachtführers wegen Tod, Körperverletzung oder sonstiger Gesundheitsbeschädigung eines Fluggastes finden die Haftungsgrenzen gemäß Artikel 22 Absatz 1 des Warschauer Abkommens oder vergleichbarer nationaler oder europäischer Luftrechtsbestimmungen keine Anwendung. Für Schäden bis zu einem Haftungsbetrag von 100.000 Sonderziehungsrechten (SZR) des Internationalen Währungsfonds kann die Flugshop24 AG und/ oder des ausführenden Luftfrachtführers sich nicht auf die Einwendungen gemäß Artikel 20 Absatz 1 des Warschauer Abkommens oder vergleichbarer nationaler oder europäischer Luftrechtsbestimmungen berufen. Für darüber hinausgehende Schadenersatzforderungen gelten die Einwendungen des Artikel 21 Abs. 2 des Montrealer Übereinkommens sowie sonstige Einwendungen nach europäischem und nationalem Recht sowie diese AGB.

c) Soweit im vorangegangenen Artikel 17.2 Absatz (b) nichts anderes bestimmt ist, gelten die Einwendungen aus dem Warschauer Abkommen oder dem Montrealer Übereinkommen und dem anwendbaren europäischen oder nationalen Recht uneingeschränkt.

d) Bei Unfällen, bei denen ein Fluggast getötet oder körperlich verletzt wird, zahlt Flugshop24 AG und/ oder des ausführende Luftfrachtführer unverzüglich, nicht später als 15 Tage nach der Feststellung der Identität der schadenersatzberechtigten natürlichen Personen einen Vorschuss zur Befriedigung der unmittelbaren wirtschaftlichen Bedürfnisse im Verhältnis zur Schwere des Falles. Im Todesfall beläuft sich dieser Vorschuss mindestens auf einen 16.000 SZR entsprechenden Betrag in Euro je Fluggast. Der Vorschuss stellt keine Haftungsanerkennung dar und kann mit den eventuell später aufgrund der Haftung der Flugshop24 AG und/ oder des ausführenden Luftfrachtführers gezahlten Beträgen verrechnet werden. Der Vorschuss ist nicht zurückzuzahlen, es sei denn, es handelt sich um Fälle des Artikel 20 des Montrealer Übereinkommens bzw. des Mitverschuldens des Fluggastes oder um Fälle, in denen in der Folge nachgewiesen wird, dass die Person, die den Vorschuss erhalten hat, keinen Schadenersatzspruch hatte oder den Schaden fahrlässig verursacht oder mitverursacht hat.

e) Wird ein Fluggast befördert, dessen Alter, geistiger oder körperlicher Zustand derart ist, dass die Beförderung eine Gefahr für ihn selbst darstellt, so haftet die Flugshop24 AG und/ oder des ausführenden Luftfrachtführers nicht für Personenschäden (einschließlich Tod), soweit sie durch diesen Zustand verursacht worden sind. Fluggäste, für die die Beförderung aus diesen Gründen eine Gefährdung darstellen kann, haben die Flugshop24 AG und/ oder der ausführende Luftfrachtführer vorab zu informieren, damit diese prüfen kann, ob und unter welchen Umständen eine Beförderung gefahrlos durchgeführt werden kann. Im Zweifel hat der Luftfahrzeugführer das Recht zur Beförderungsverweigerung.

15.9. Gepäckschäden

a) Die Haftung der Flugshop24 AG und/ oder des ausführenden Luftfrachtführers für die Verspätung, Beschädigung, Zerstörung oder den Verlust von Gepäck ist bei Anwendbarkeit des Warschauer Abkommens beschränkt bei internationalen Beförderungen für aufgegebenes Gepäck auf den Betrag von EUR 27,35 je Kilogramm und für nicht aufgegebenes Gepäck auf den Gesamtbetrag von max. EUR 547,00 je Fluggast. Bei nationalen Beförderungen und internationalen Beförderungen im Sinne des Montrealer Übereinkommens ist die Haftung für Gepäckschäden insgesamt begrenzt auf einen 1.131 SZR entsprechenden gerundeten Betrag in Euro je Fluggast.

b) Vorstehende Haftungsbeschränkungen gelten nicht, wenn der Schaden von der Flugshop24 AG und/ oder des ausführenden Luftfrachtführers absichtlich oder leichtfertig im Sinne des Warschauer Abkommens bzw. des Montrealer Übereinkommens herbeigeführt wurde.

c) Die Flugshop24 AG und/ oder der ausführende Luftfrachtführer haften nicht für Schäden, die durch Gegenstände in dem Gepäck des Fluggastes verursacht werden, es sei denn, die Flugshop24 AG und/ oder der ausführende Luftfrachtführer haben diese grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht. Verursachen diese Gegenstände Schäden am Gepäck eines anderen Fluggastes oder am Eigentum von der Flugshop24 AG und/ oder des ausführenden Luftfrachtführers, seiner Erfüllungsgehilfen oder Dritter, hat der Fluggast Flugshop24 AG und/ oder dem ausführenden Luftfrachtführers für alle Schäden und Aufwendungen, die Flugshop24 AG und/ oder dem ausführenden Luftfrachtführer hieraus entstehen, zu entschädigen und Flugshop24 AG und/ oder den ausführenden Luftfrachtführer von Ansprüchen Dritter freizustellen. Die Haftung der Flugshop24 AG und/ oder des ausführenden Luftfrachtführers ist in jedem Fall begrenzt auf nachgewiesene Schäden. Der zu ersetzende Schaden reduziert sich bei Mitverschulden.

16. Hinweis gemäß Anhang zur VO (EG) 2027/97 in der Fassung der VO (EG) 889/02

Diese Hinweise fassen die Haftungsregeln zusammen, die von Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft nach den Rechtsvorschriften der Gemeinschaft und dem Übereinkommen von Montreal anzuwenden sind.

16.1. Schadenersatz bei Tod oder Körperverletzung

a) Es gibt keine Höchstbeträge für die Haftung bei Tod oder Körperverletzung von Fluggästen. Für Personenschäden bis zu einer Höhe von 113.100 SZR (gerundeter Betrag in Landeswährung) kann das Luftfahrtunternehmen keine Einwendungen gegen Schadenersatzforderungen erheben. Über diesen Betrag hinausgehende Forderungen kann das Luftfahrtunternehmen durch den Nachweis abwenden, dass es weder fahrlässig noch sonst schuldhaft gehandelt hat.

16.2. Vorschusszahlungen

a) Wird ein Fluggast getötet oder verletzt, hat das Luftfahrtunternehmen innerhalb von 15 Tagen nach Feststellung der schadenersatzberechtigten Person eine Vorschusszahlung zu leisten, um die unmittelbaren wirtschaftlichen Bedürfnisse zu decken. Im Todesfall beträgt diese Vorschusszahlung nicht weniger als 16.000 SZR (gerundeter Betrag in Landeswährung).

b) Verspätungen bei der Beförderung von Fluggästen

c) Das Luftfahrtunternehmen haftet für Schäden durch Verspätung bei der Beförderung von Fluggästen, es sei denn, dass es alle zumutbaren Maßnahmen zur Schadensvermeidung ergriffen hat oder die Ergreifung dieser Maßnahmen unmöglich war. Die Haftung für Verspätungsschäden bei der Beförderung von Fluggästen ist auf 4.694 SZR (gerundeter Betrag in Landeswährung) begrenzt (DE Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften 30.5.2002 L 140/5). Eine mögliche Haftung nach der Verordnung (EG) Nr. 261/2004 bleibt davon unberührt.

16.3. Verspätungen bei der Beförderung von Reisegepäck

a) Das Luftfahrtunternehmen haftet für Schäden durch Verspätung bei der Beförderung von Reisegepäck, es sei denn, dass es alle zumutbaren Maßnahmen zur Schadensvermeidung ergriffen hat oder die Ergreifung dieser Maßnahmen unmöglich war. Die Haftung für Verspätungsschäden bei der Beförderung von Reisegepäck ist auf 1.131 SZR (dementsprechender gerundeter Betrag in Landeswährung) begrenzt.

16.4. Zerstörung, Verlust oder Beschädigung von Reisegepäck

a) Das Luftfahrtunternehmen haftet für die Zerstörung, den Verlust oder die Beschädigung von Reisegepäck bis zu einer Höhe von 1.131 SZR (dementsprechender gerundeter Betrag in Landeswährung). Bei aufgegebenem Reisegepäck besteht eine verschuldensunabhängige Haftung, sofern nicht das Reisegepäck bereits vorher schadhaft war.

b) Bei nicht aufgegebenem Reisegepäck haftet das Luftfahrtunternehmen nur für schuldhaftes Verhalten.

c) Eine höhere Haftungsgrenze gilt, wenn der Fluggast spätestens bei der Abfertigung eine besondere Erklärung abgibt und einen Zuschlag entrichtet.

16.5. Beanstandungen beim Reisegepäck

Bei Beschädigung, Verspätung, Verlust oder Zerstörung von Reisegepäck hat der Fluggast dem Luftfahrtunternehmen so bald wie möglich schriftlich Anzeige zu erstatten. Bei Beschädigung von aufgegebenem Reisegepäck muss der Fluggast binnen sieben Tagen, bei verspätetem Reisegepäck binnen 21 Tagen, nachdem es ihm zur Verfügung gestellt wurde, schriftlich Anzeige erstatten.

16.6. Haftung des vertraglichen und des ausführenden Luftfahrtunternehmens

Wenn das ausführende Luftfahrtunternehmen nicht mit dem vertraglichen Luftfahrtunternehmen identisch ist, kann der Fluggast seine Anzeige oder Schadensersatzansprüche an jedes der beiden Unternehmen richten. Ist auf dem Flugschein der Name oder Code eines Luftfahrtunternehmens angegeben, so ist dieses das den Vertrag schließende Luftfahrtunternehmen.

16.7. Verjährung; Frist zur Klageerhebung

a) Klagen auf Schadensersatz müssen innerhalb von zwei Jahren, beginnend mit dem Tag der Ankunft des Flugzeugs oder dem Tag, an dem das Flugzeug hätte ankommen sollen, erhoben werden.

16.8. Diese Bestimmungen und Information beruhen auf dem Übereinkommen von Montreal vom 28. Mai 1999, das in der Europäischen Gemeinschaft durch die Verordnung (EG) Nr. 2027/97 in der durch die Verordnung (EG) Nr. 889/ 2002 geänderten Fassung und durch nationale Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten umgesetzt wurde.

16.9. Bitte beachten Sie: Dieser Hinweis ist erforderlich gemäß VO (EG) Nr. 889/2002. Dieser Hinweis stellt jedoch keine Anspruchsgrundlage für einen Schadensersatzanspruch dar, noch kann er zur Auslegung der Bestimmungen des Montrealer Übereinkommens verwendet werden. Dieser Hinweis ist nicht Teil des Beförderungsvertrages zwischen dem Luftfrachtführer und dem Passagier. Der Luftfrachtführer übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit des Inhalts dieses Hinweises.

17. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

17.1. Für Kunden/Reisende, die nicht Angehörige eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder Schweizer Staatsbürger sind, wird für das gesamte Rechts- und Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden/Reisenden und der Flugshop24 AG die ausschließliche Geltung des deutschen Rechts vereinbart. Solche Kunden/Reisende können die Flugshop24 AG ausschließlich an deren Sitz verklagen.

17.2. Für Klagen der Flugshop24 AG gegen Kunden, bzw. Vertragspartner des Reisevertrages, die Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts oder Personen sind, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Ausland haben, oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, wird als Gerichtsstand der Sitz der Flugshop24 AG vereinbart.

© Urheberrechtlich geschützt: Noll & Hütten Rechtsanwälte,
Stuttgart | München, 2014 – 2015

Flugshop24 AG
Balz-Zimmermann-Strasse 7
CH-8602 Kloten
Schweiz

Postadresse:
Postfach
CH-8058 Zürich-Flughafen
Schweiz

Reg.-Nummer im Handelsregister Zürich: CHE-325.854.072
MWST-Nummer: CHE-325.854.072 MWST

Stand: 02.02.2015